

## Berufsgruppen spezial > THERAPEUTINNEN

### Rechnungsnummerierung

Hier ist zu unterscheiden, ob für alle Honorarnoten nur ein einziger Rechnungskreis oder ein gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen geführt wird.

~ **Einheitlicher Rechnungskreis**

Wir empfehlen, jedes Jahr einen einheitlichen Rechnungskreis für alle Honorarnoten (an PatientInnen, Sozialversicherungsträger, Vereine, VeranstalterInnen von Seminaren, Vorträgen, Supervision etc.) zu führen und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Wer neben ärztlichen/therapeutischen Leistungen noch sonstige umsatzsteuerpflichtige Leistungen (Supervisionen, Vorträge etc.) über der Kleinunternehmergrenze von € 35.000,- erbringt, verrechnet zuzüglich 20% USt. Ebenso wird eine UID-Nummer benötigt (wird meist vom Auftraggeber verlangt).

~

**Gesonderter Rechnungskreis für Honorarnoten an PatientInnen**

In diesem Fall empfehlen wir auch jedes Jahr eine neue fortlaufende Nummerierung der Honorarnoten für die PatientInnen zu beginnen.

Für einen Überblick über Rechnungsmerkmale siehe auch: [Rechnungsmerkmale.pdf](#)

### Zur häufig gestellten Frage betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Supervision:

Von der Selbsterfahrung und der psychotherapeutischen Behandlung unterscheidet sich die psychotherapeutische Supervision insbesondere dadurch, dass sie, im Gegensatz zu diesen, vom beruflichen Kontext ausgeht und bestimmte Probleme des beruflichen Handelns reflektiert. Sie strebt grundsätzlich keine Rekonstruktion oder Modifikation der gesamten Person bzw. ihres Verhaltens und ebenso wenig primär eine Behebung des Leidenszustandes im Sinne des Psychotherapiegesetzes an. Sofern mit diesen und anderen nicht ärztlichen/therapeutischen Leistungen, aber auch Vermietung, 35.000,- Euro überschritten werden, sind zusätzlich 20% USt in Rechnung zu stellen. Ebenso wird eine UID-Nummer benötigt.

AUSNAHME: Nur für die **Ausbildungssupervision** gilt die Umsatzsteuerbefreiung gem. § 6 (1) Z 11 lit a und b UStG.

THERAPEUTINNEN - Exkurs: Auszug aus den Umsatzsteuer Richtlinien 2000

Zum Nachlesen: [Umsatzsteuer Richtlinien 2000; Steuerbefreiungen § 6; Ärzte; Randzahl 952 bis 957](#)